

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b47c754c-1e15-37a9-a338-6450a3a6571e>

Bibliografie

Titel	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
Amtliche Abkürzung	ODV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241-23-30

§ 27 ODV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller entgegen [§ 3](#)
 - a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 die Pi-Kennzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anbringt,
 - c) Absatz 2 Satz 2 die Pi-Kennzeichnung anbringt,
 - d) Absatz 3 eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - e) Absatz 3a ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
 - f) Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
 - g) Absatz 4 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
2. als Bevollmächtigter entgegen [§ 4](#)
 - a) Absatz 2 eine Aufgabe wahrnimmt,
 - b) Absatz 3 in Verbindung mit [§ 3 Absatz 3](#) eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - c) Absatz 3 in Verbindung mit [§ 3 Absatz 4 Satz 1](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder

- d) Absatz 3 in Verbindung mit [§ 3 Absatz 4 Satz 3](#) eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

3. als Einführer entgegen [§ 5](#)

- a) Absatz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
- b) Absatz 2 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät einführt oder auf dem Markt bereitstellt,
- c) Absatz 3 den Hersteller oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- d) Absatz 5 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
- e) Absatz 6 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
- f) Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

4. als Vertreiber entgegen [§ 6](#)

- a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt,
- b) Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- c) Absatz 2 den Hersteller, den Einführer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- d) Absatz 3 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
- e) Absatz 4 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
- f) Absatz 4 Satz 3 den Hersteller, den Einführer oder eine dort genannte Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

5. als Eigentümer entgegen [§ 7](#)

- a) Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt oder verwendet,

- b) Absatz 1 Satz 2 den Hersteller, den Einführer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
- c) Absatz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,

6. als Betreiber entgegen [§ 8](#)

- a) Absatz 1 oder 1a ein ortsbewegliches Druckgerät verwendet,
- b) Absatz 2 den Eigentümer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
- c) Absatz 3 den Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. als Einführer oder Vertreter entgegen [§ 9 Satz 2](#) in Verbindung mit

- a) [§ 3 Absatz 1 Satz 1](#) ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
- b) [§ 3 Absatz 2 Satz 1](#) die Pi-Kennzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anbringt,
- c) [§ 3 Absatz 2 Satz 2](#) die Pi-Kennzeichnung anbringt,
- d) [§ 3 Absatz 3](#) eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) [§ 3 Absatz 4 Satz 1](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
- f) [§ 3 Absatz 4 Satz 3](#) eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. als Eigentümer, Vertreter oder Betreiber entgegen [§ 12 Satz 3](#) die Pi-Kennzeichnung anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller entgegen [§ 3](#)

- a) Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder
- b) Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigibt,

2. als Bevollmächtigter entgegen [§ 4](#)
 - a) Absatz 3 in Verbindung mit [§ 3 Absatz 5](#) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 - b) Absatz 3 in Verbindung mit [§ 3 Absatz 6 Satz 1](#) eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigibt oder
 - c) Absatz 4 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

3. als Einführer entgegen [§ 5](#)
 - a) Absatz 4 Satz 3 eine Konformitätsbescheinigung einem ortsbeweglichen Druckgerät beigibt,
 - b) Absatz 6 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 - c) Absatz 7 eine Abschrift nicht bereithält oder eine technische Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 - d) Absatz 8 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder rechtzeitig beigibt,

4. als Vertreter entgegen [§ 6](#)
 - a) Absatz 4 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 - b) Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig beifügt oder
 - c) Absatz 7 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,

5. als Einführer oder Vertreter entgegen [§ 9 Satz 2](#) in Verbindung mit
 - a) Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt oder verwendet,
 - b) [§ 3 Absatz 6 Satz 1](#) eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigibt,

6. als Wirtschaftsakteur entgegen [§ 10](#)
- a) Absatz 1 oder 1a einen dort genannten Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benennt oder
 - b) Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
7. als Benannte Stelle entgegen [§ 18](#)
- a) Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Tätigkeit ausführt,
 - b) Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - c) Absatz 5 Satz 2 das Personal nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - d) Absatz 6 an dem dort genannten Erfahrungsaustausch nicht teilnimmt,
 - e) Absatz 7 eine Aufgabe wahrnimmt oder
 - f) Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Kennnummer verwendet.